

8. Vorschlagsverfahren

8.1

Die Auszeichnung mit dem Bayerischen Filmpreis erfolgt auf Vorschlag.

8.2

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Auswahlausschusses sowie die länderübergreifenden Verbände und Einrichtungen des deutschen Films und der FilmFernsehFonds Bayern.

8.3

¹Die Vorschläge sollen bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Auswahlausschusses der Staatskanzlei zugesandt werden. ²Jeder Vorschlagsberechtigte darf maximal fünf Vorschläge einreichen. ³Die Vorschläge der Mitglieder des Auswahlausschusses müssen spätestens drei Tage vor Sitzungsbeginn der Sitzung des Auswahlausschusses vorliegen. ⁴Vorschläge, an deren Produktion ein Mitglied des Auswahlausschusses direkt beteiligt ist, werden nicht angenommen.